

22-6 - Phytohygienische Risiken beim Import von Solanaceen aus Drittländern

Plant health related risk connected with the import of solanaceaeous plants from third countries

Silke Steinmüller, Björn Niere, Jens-Georg Unger

Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Die Einfuhr von Pflanzen zum Anpflanzen aus der Familie der *Solanaceae* in die Europäische Union aus Drittländern ist entsprechend der Richtlinie 2000/29/EG untersagt (Anonym 2000). Grundsätzlich ist es aber möglich, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr einführverbotener Pflanzen aus Drittländern bei der Europäischen Kommission zu stellen. Dafür müssen über eine Risikoanalyse alle verfügbaren fachlichen Daten zusammenzutragen werden, um das mit der Einfuhr verbundene Risiko der Einschleppung neuer Schadorganismen abzuschätzen. Verschiedene deutsche Jungpflanzenproduzenten haben Interesse an der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr von Petunien- und Calibrachoastecklingen bekundet und das Julius Kühn-Institut mit der Ausarbeitung der Risikoanalysen für insgesamt sieben Länder aus Afrika und Mittelamerika beauftragt. Über Fragebögen wurden erste Informationen zu den Betrieben und der Produktion der Stecklinge erhoben. Durch Besichtigungen der Pflanzenschutzdienste dieser Länder und der dort produzierenden Betriebe wurden weitere Daten für die Risikobewertung gesammelt. Diese werden mit Recherchen zu den dort auftretenden Schadorganismen speziell an Solanaceen ergänzt. Zusammen mit den Betrieben erfolgt die Ausarbeitung eines Hygieneprotokolls zur Produktion der Stecklinge. Dabei müssen folgende Eckpunkte besondere Berücksichtigung finden:

- Ausstattung der Gewächshäuser
- Produktionsabläufe
- Desinfektionsvorgaben
- Personalsschulungen
- Kontrollen durch die Pflanzenschutzdienste der Länder

Ein Schwerpunkt des Protokolls wird in der Vermeidung der Verbreitung von Viruserkrankungen und Bakterien liegen. Das Hygieneprotoll soll zusammen mit der Risikoeinschätzung über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der Europäischen Kommission als Anlage zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung eingereicht werden.

Literatur

ANONYM, 2000: RICHTLINIE 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 10. Juli 2000. S. 1 (berichtigte Fassung EG-Amtsblatt L2/40 vom 7. Januar 2003).